

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 100 (2003)
Heft: 5

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kumulativer Steuerabzug zulässig

Besteuerung von geschiedenen Eltern mündiger Kinder

Laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts (Urteil 2A.406/2001 vom 23. Januar 2002) widerspricht es weder dem Wortlaut noch dem Sinn des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), wenn einer allein erziehenden geschiedenen Mutter der Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 lit. a) und gleichzeitig dem für die volljährigen Kinder Alimente zahlenden Vater der Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 lit. b) gewährt wird.

Zu beurteilen war in Lausanne der Fall einer geschiedenen Mutter von drei mündigen Kindern, die noch in Ausbildung stehen und daher von ihren Vätern Unterstützungsbeiträge erhalten. Die Frau war von der Steuerrekurskommission des Kantons Zürich wie folgt besteuert worden: Sie musste die für ihre Kinder erhaltenen scheidungsrechtlichen Unterhaltsbeiträge nicht als ihr Einkommen versteuern (Art. 23 lit. f DBG a e contrario und Art. 24 lit. e DBG); gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. g DBG hatte sie Anspruch auf den um je Fr. 600.– pro Kind erhöhten Abzug für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien; zudem wurde ihr nach Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG der Sozialabzug von je Fr. 5100.– für die drei in der Berufsausbildung stehenden Kinder gewährt; schliesslich kam der Verheiratedentartarif (Art. 36 Abs. 2 DBG) zur Anwendung. Die Alimente zahlenden Väter konnten ihre Unterhaltsbeiträge für die volljährigen Kinder zwar nicht von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG a e contrario), dafür aber den Unterstützungs-

abzug von je Fr. 5100.– (Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG) geltend machen.

Das Kantonale Steueramt gelangte mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht und machte zur Hauptsache geltend, es dürfe nicht dem unmittelbar für den Unterhalt sorgenden Elternteil der Kinderabzug und kumulativ dem Alimente zahlenden Elternteil der Unterstützungsabzug gewährt werden. Das widerspreche dem Wortlaut des Gesetzes (Art. 35 Abs. 1 lit. b zweiter Halbsatz), wonach der Unterstützungsabzug nicht beansprucht werden kann für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach lit. a gewährt wird.

Dieser Auffassung ist das Bundesgericht nicht gefolgt. Laut einstimmig gefälltem Urteil seiner II. Öffentlichrechtlichen Abteilung sieht Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG einen Abzug vor für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt. Lit. b dieser Bestimmung gewährt einen Abzug für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Wortlaut des Gesetzes lässt es zu, das Kumulationsverbot nur auf ein und dieselbe steuerpflichtige Person zu beziehen. Eine solche Auslegung drängt sich für das Bundesgericht sogar auf, soll doch die Besteuerung grundsätzlich nicht von der steuerlichen Behandlung einer Drittperson abhängen. Die fragliche Bestimmung schliesst somit lediglich aus, dass dem gleichen Elternteil, der bereits

den Kinderabzug geltend macht, zusätzlich noch der Unterstützungsabzug gewährt wird.

Dagegen kann aus dem Gesetz nicht abgeleitet werden, einem steuerpflichtigen Elternteil müsse der Kinderabzug verweigert werden, wenn dem anderen, Alimente zahlenden Elternteil der Unterstützungsabzug gewährt wird. Im beurteilten Fall sorgt die Mutter durch unmittelbare Betreuung im gemeinsamen Haushalt (vgl. Art. 163 und Art. 276 Abs. 2 ZGB) für den Unterhalt ihrer drei Kinder. Deshalb ist ihr der Kinderabzug zuzugestehen. Daraus ergibt sich, dass ihr auch der erhöhte Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen zu bewilligen ist, da dieser Abzug unter anderem an die Gewährung des Kinderabzugs anknüpft. Ebenfalls zu Recht ist der tiefere Verheiraten-tarif angewendet worden, kann doch davon ausgegangen werden, dass die

Mutter als «zur Hauptsache» für den Unterhalt der Kinder aufkommt.

Schliesslich weist das Bundesgericht auch den Einwand zurück, die kumulative Gewährung des Kinder- und Unterstützungsabzuges widerspreche Sinn und Zweck des Gesetzes, dem Gleichbehandlungsgrundsatz sowie dem verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Nicht zu entscheiden war in Lausanne, ob diese Lösung wie von den kantonalen Steuerbehörden behauptet worden war, zu einer ungerechtfertigten Privilegierung von Halbfamilien mit mündigen Kindern in Ausbildung gegenüber Halbfamilien mit unmündigen Kindern besteht. Denn die vom Bundesgesetzgeber gewählte Lösung ist für das Bundesgericht verbindlich (Art. 191 Bundesverfassung).

Markus Felber, Bundesgerichtskorrespondent

Biologismus – stirbt die Seele aus?

Ist seelisches Leiden nur ein Defekt des Neurotransmitter-Haushalts? Viele psychisch kranke Menschen wehren sich gegen eine solche biologistische Sicht, die sich als Tendenz zur Zeit in der Psychiatrie abzeichnet. Dieser Biologismus droht andere Modelle zu verdrängen, die menschliches Verhalten und Erleben auch unter sozialen und gesellschaftlichen Gesichtspunkten deuten. So fliesen Forschungsgelder zunehmend in diesen ersten Ansatz und in entsprechende Projekte. Der Absatz der Psychopharmaka und Antidepressiva boomt.

Pro Mente Sana will in ihrer Zeitschrift die Hintergründe und auch die Einseitigkeit dieser Praxis aufzeigen. Der Biologismus baue auf ein Menschenbild, das die Seele leugne und sie auf Vorgänge und Störungen im Neurotransmitterhaushalt reduziere, so die Presseerklärung.

pd/cefa

Biologismus – Stirbt die Seele aus? *Erhältlich bei Pro Mente Sana, Hardturmstrasse 261, Postfach, 8031 Zürich, Tel. 01 361 82 72, Fax 01 361 82 16; kontakt@promentesana.ch*

Preis: Fr. 9.–.